

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Buchdruckerei
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 18.

Donnerstag, 23. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts 1 Mark 60 Pf., durch den Dienstboten frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Warenabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Entschluss. Preis für die kleingehaltene 48 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Vorloppreis 12 Pf.) Gehraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Stationärbund und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftssache: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 511 des Handelsregisters die Firma

Arthur Hennig in Gröba

und als deren Inhaber den Baumeister Arthur Hennig in Gröba eingetragen.
Angiebener Geschäftszweig: Baugeschäft.

Riesa, den 23. Januar 1913.

Königliches Amtsgericht.

Der Stallhünger im Vorstadtlager Nr. V. Zeithain soll auf 5 Jahre und zwar vom 1. April 1913 bis 31. März 1918 in 4 Räumen verpachtet werden. Die Bedingungen liegen im Geschäftszimmer Nr. 21 zur Einsicht aus. Angebote sind bis 15. Februar 1913 vormittag 10 Uhr gebührend einzusenden.

Königliche Garnisonverwaltung Nr. V. Zeithain.

Ertliches und Sächsisches.

Riesa, 23. Januar 1913

* Der Winter zeigte sich heute von einer etwas anderen Seite. Die feuchten Niederschläge hatten sich seit gestern abend zu richtigem, allerdings nur schwachen Schneefall verdichtet, und so zeigte sich heute draußen einmal eine leichte Schneedecke. Unter dem Einfluss der Wintersonne schmolz sie aber bald wieder zusammen und ein unangenehmer Matsch war das Ende der kurzen Winterheiterkeit. Die Aussichten auf Größerung des Kuschel-sports sind noch immer ungünstig.

* Man schreibt uns: Für den morgen Freitag in der Elbterrasse stattfindenden überaus reizvollen Tanz-abend von Martha von Lund dürfte sich auch in unserem Riesa ein großes Interesse zeigen. Martha von Lund feierte in diesen Wochen beispielsof Triumpf in Görlitz, Chemnitz u. a. m. Die eisenhafte Ercheinung wirkte in den wechselnden Kostümen zauberhaft.

* Auf die morgen abend im Hotel Höpner stattfindende Aufführung der lustigen Diebstrombie "Der Biberpelz" von Gerh. Hauptmann durch das Sächsische Sängerbundtheater sei nochmals hingewiesen.

* Die Königliche Generaldirektion der Staatsbahnen hat auf allen denjenigen Stationen, wo seit 1. Oktober 1912 das Abbruhen der Züge wieder eingeschürt worden ist, in den Vor- und Warteräumen große Plakate anhängen lassen, auf denen bekannt gegeben wird, wo die Züge abgerufen werden. Auf Stationen, auf denen auch fernerhin nicht abgerufen wird, wird dies ebenfalls durch Plakate bekannt gegeben. Es ist also für diejenigen Reisenden, die sich im Zweifel sind, ob abgerufen wird oder nicht, auf diese Weise Orientierung ausgeschlossen.

* Am 20. d. M. stand in der Sitzungssäale des Königl. Ministeriums des Innern eine gemeinsame Tagung beider Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungsanstalt statt. Der Vorsthende beleuchtete die vorläufigen Abschlässe der Betriebsrechnung beider Abteilungen für das Jahr 1912. Es ergab sich, daß sowohl die Abteilung für Gebäudeversicherung, wie die Abteilung für Mobilien-(Maschinen-)Versicherung wesentlich bessere Ergebnisse als in dem im folge der herrschenden Trockenheit wie bei allen anderen Brandversicherungsanstalten außerordentlich schädlichen Jahre 1911 erzielt hatten. Trotz dieser günstigen Jahresabschlüsse konnte von dem Vorsthenden doch keine Beitragserhöhung vorgeschlagen werden, da die Ermäßigung des Beitrags auch nur um einen halben Pfennig, die den bestehenden Bestimmungen gemäß in allen Ortsgefahrenklassen zu erfolgen hätte, eine Mindereinnahme von rund 1734000 M. ausmachen würde. Der Verwaltungsausschuß der Abteilung für Gebäudeversicherung beschloß demgemäß, unter Überweisung des voraussichtlichen Überschusses von rund 1½ Millionen an die Sicherheitskasse, die Beiträge in Höhe von 1½, Pfsg. in der ersten, 2 Pfsg. in der zweiten, 2½, Pfsg. in der dritten und 3 Pfsg. in der vierten Ortsgefahrenklasse, wie im Vorjahr zu erheben, wie auch der Verwaltungsausschuß der Abteilung für Mobilien-(Maschinen-)Versicherung den schon seit Jahren erhobenen Beitrag von 3 Pfsg. für die Beitragseinheit auch weiter für angemessen hält. Diese Beiträge bedürfen noch der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern.

* In der gefriegen Sitzung des Reichstages wurde über die Resolution der Konservativen, die ein Verbot des Streikostensteuens bewirkt, namentlich abgestimmt. Abgegeben wurden insgesamt 339 Stimmen. Davon stimmten mit „ja“ 52, mit „nein“ 282 und 5 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Die Resolution

ist also mit großer Mehrheit abgelehnt. (Siehe den Reichstagbericht in der Presse.)

— SS Ein sächsischer Geistlicher, der Pastor Seidel in Grimma, hat von der Konzel herab eine Kritik über das deutsche Zeitungswesen gestellt, die wegen ihres Inhaltes verdient, auch weiteren Kreisen bekannt zu werden. Die "Grimmner Nachrichten" beginnen jetzt die Feier ihres 100-jährigen Bestehens. Pastor Seidel erwähnte dieses Jubiläum in seiner Sonntagsspredigt und führte folgendes aus: „Seht dich vor deine Zeitung zu einer Auseinandersetzung. Fragt sie und lös die Antworten geben auf Fragen, die dich wirklich bewegen. Lies Fragen heraus aus ihrer bunten Berichterstattung und versuche, sie aus deinem Gemüt und Gewissen zu beantworten, aus dem heraus, was du selbst verstehst und in der Lebensschule gelernt hast. Dein Zeitungslesen sei ein Ringen deines Ich gegen die aufstürmende Welt. Hilft die dein Zeitungsschreiber mit vielen Dingen innerlich fertig zu werden, so dankt dem Manne und acht seine Arbeit hoch. Er hat eine große Verantwortung und Verantwortlichkeit. Wie wird von ihm gefordert; möge ihm viel gegeben sein! Aber denke nicht, er müsse dir auf jedem Fall helfen. Das kann kein Mensch. Man wirkt wohl den Priestern vor, sie wollen Seelen retten. Aber ein rechter Seelsorger in protestantischem Geiste wird weiter nichts wollen, als dass die Seele mit ihrem Gott zusammenbringen. Von der Macht der Zeitung wie der Zeit, erlöste dich nur die Tugend, das, was durch alle Zeiten geht. Das sind die Lebensordnungen und ihre Ordner, der wollende Weltwillen, das ist der Seele Sehnsucht und ihr Ziel, der lebendige Gott.“

— SS Der Kaufmann Klein in Leipzig-Wölkern wollte sein Geschäft bestmöglich verkaufen, dabei aber einen möglichst hohen Preis heranzuschlagen. Ein Kieselstein meldete sich in der Person des Kaufmanns Hochmuth. Der Verküster schulderte die Gefäßklage in glänzenden Farben und versicherte auch schriftlich, daß die Tagessummen eine bedeutende Höhe erreichten und der Kleinstkäufer dementsprechend hoch sei. Der Kauf kam zustande und das Warenlager wurde in vollem Umfang übernommen. Bei einer Nachprüfung der Warenbestände entdeckte der neue Geschäftsinhaber jedoch im Warenlager mehrere leere Kisten. Hierüber gut rede gestellt, behauptete der Verküster, eine seiner Verküsterin habe sich Unrechtfertigkeiten zuschulden kommen lassen und ihre Verschulden auch unter Tränen eingestanden. Später stellte sich aber die Unschuld der Verküsterin heraus. Der neue Geschäftsinhaber machte ferner die unangenehme Entdeckung, daß die Tagessummen bei weitem nicht die beim Kaufschluß angegebene Höhe erreichten. Die Tagessummen waren künstlich in die Höhe getrieben worden und der Kundenstieg durch verschlechte Manipulationen erweitert. Der Geschäftsinhaber stellte Strafantrag wegen Betrugses. Der ehemalige Geschäftsinhaber wurde sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht als Verurteilungsträger verurteilt. In der hiergegen eingegangenen Revision rügte er Verkenntung der Tatbestandsmerkmale des Betruges, denn die Vorinstanz habe nicht ermittelt, ob und in welcher Höhe eine Vermögensschädigung erfolgt sei. Das Oberlandesgericht Dresden erkannte auf kostengünstige Verwerfung der Revision unter folgender Begründung: „Für den Wert des Geschäfts komme insbesondere die Abschlagsfähigkeit des Warenlagers, also der Kundenkreis, der mit Gegenstand des Kaufvertrages bilde, in Betracht. Nach den Tagessummen und dem sich aus diesen ergebenden Gewinn sollte das Geschäft abgewertet und der Kaufpreis bemessen werden. Die geringere Absatzmöglichkeit und der unerhebliche Kundenkreis mußte seitens des Verküsters bei Aufstellung

Bekanntmachung.

Bei uns ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß Hunde in Löden aller Art, insbesondere aber in Fleischereien, Grünwarenhandlungen, Kolonialwarenhandlungen und Bäckereien, mitgebracht werden. Da dies vom gesundheitlichen Standpunkt aus durchaus zu verwerfen und nach den bestehenden amtsaufsichtlichen Vorschriften überhaupt strafbar ist, geben wir hiermit bekannt, daß in Zukunft Personen, die Hunde in Löden mitnehmen, unnothliche Bestrafung zu geworfen haben.

Gröba, am 22. Januar 1913.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Schänz.

Sonnabend, den 23. Januar, von 1 Uhr Nachm. kommt Schweinefleisch zum Preise von 50 Pf. pro Pfund zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

des Kaufpreises berücksichtigt werden. Da das nicht geschehen sei, sei eine Vermögensschädigung, die die Tatbestandsmerkmale des Betruges in sich schließe, eingetreten. Die Bestrafung des Angeklagten sei gerechtfertigt.

— Über die schriftstellerische Tätigkeit aktiver Offiziere und Beamten und zur Disposition stehender Offiziere sind folgende neuen Bestimmungen getroffen: 1) Bei Mitteilungen über Vorgänge auf militärischem Gebiet, bei kriegsgeschichtlichen Abhandlungen oder sonstigen schriftstellerischen Arbeiten über militärische Fragen und Angelegenheiten ist das Dienstgeheimnis streng zu wahren. Es gilt dies für Veröffentlichungen über die deutsche wie über eine fremde Armee oder Marine. Geheim und nur für den Dienstgebrauch bestimmte Dienstvorschriften dürfen nur mit Erlaubnis des Kriegsministeriums verwendet werden. 2) Wird für eine Veröffentlichung die Benutzung amtlicher Quellen gewünscht, so ist die Entschuldung des Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeurs, von Offizieren und Beamten außerhalb eines Truppenverbandes die des nächsten direkten Vorgesetzten, von zur Disposition stehenden Offizieren die des vorgesetzten Generalkommandos einguholen. Diese Dienststellen vermitteln die Benutzung ihnen nicht zugänglicher amtlicher Quellen. Sie entscheiden, ob die Veröffentlichung den Zugang „nach amtlichen Quellen usw.“ erhalte darf. In zweifelhaften Fällen entscheidet die nächsthöhere Stelle oder das Kriegsministerium.

— Wie der „Dr. A.“ hört, liegt der Plan des Elster-Saale-Kanals auch der preußischen Regierung zur Prüfung vor. Es handelt sich hierbei um den Plan der sächsischen und preußischen Elster-Saale-Kanal-Gesellschaften. Danach würde der Plan eines Kanals Leipzig-Ellendorf nicht in Betracht kommen. Es würde auch bedeutend teurer als der Elster-Saale-Kanal, der bei der preußischen Ministerialbehörde keinen Widerstand findet. Nach der öffentlichen Auslegung der Pläne werden voransichtlich noch manche Bedenken auftauchen. Der Kanal soll für Schiffe bis zu 600 t gebaut werden, da die hierfür erforderlichen Abmessungen für Schleusen usw. nicht bedeutend teurer sind, als wenn sie für Schiffe bis zu 400 t gebaut würden, und weil man auch mit einer Verkehrsstiegung rechnen zu können. Der Kanal steht in engen Beziehungen mit dem Schiffsabgabengesetz, in dem sich Preußen durch Strafsvertrag verpflichtet hat, die Saale von der Mündung bis Kreypau für Schiffe bis zu 400 t schiffbar zu machen. Abgesehen davon, daß das Schiffsabgabengesetz infolge der Verhandlungen mit den ausländischen Staaten noch nicht in Kraft getreten ist, ist auch vor allem zu bedenken, daß die Kanalverbindung erst praktischen Wert erhält, wenn die von Preußen zugestandene Saaleregulierung fertiggestellt ist. Dieses Regulierungsprojekt muß unabdingt in seinen Einzelheiten erst feststehen, bevor mit den Arbeiten am Elster-Saale-Kanal begonnen werden kann.

— Im Finanzministerium und den übrigen Ministerien der sächsischen Staatsverwaltung sind, wie das „Leipz. T.“ berichtet, bereits die Vorbereitungen für das Finanzgesetz und den Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1914/1915 in lebhaftem Gange. Das Finanzgesetz, das die Gesamtsumme des ordentlichen und des außerordentlichen Staatsbedarfs für jedes der beiden Staatsjahre festlegt und die Deckungssorge dieses Staatsbedarfs ordnet, wird, soweit sich die Dinge heut übersehen lassen, eine Erhöhung der Staatssteuern nicht bringen. An eine Erhöhung der Einkommensteuerquote ist allerdings nicht zu denken, denn das Budget für 1914 und 1915 wird sich wiederum eine Erhöhung des Summen im Ordinarium sowohl als auch im Extraordinarium bringen.